OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652483/4/MZ

Datum:
Linz, 8. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des N K, vertreten durch RA Dr. X, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.06.2022, GZ: VERK-2017-158616/6-CM, betreffend Widerruf erteilter Ermächtigungen nach dem FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.05.2006, GZ: 0007099/2006 BzVA, wurde der nunmehr beschwerdeführenden Partei (bP) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fahrschule für die Kraftfahrzeugklassen A, B, BE, am Standort X, L, erteilt.

b) Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.05.2006, VerkR-270.242/1-2006-Re, VerkR-270.242/2-2006-Re, VerkR-270.242/3-2006-Re, wurde der bP die Ermächtigung zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen am Standort L, X, die Ermächtigung zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen im Zentralen Führerscheinregister sowie die Ermächtigung zur Ausstellung von Mopedausweisen und Duplikaten von Mopedausweisen erteilt.

c) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.06.2022, GZ: LVwG-652276, wurde der bP „[d]ie Fahrschulbewilligung für die `Fahrschule X am Standort X, L, mit der Aus- und Weiterbildungsberechtigung für die Kraftfahrzeugklassen A, B, B+E“ entzogen, da die bP im Sinne des § 109 Abs 1 lit b KFG 1967 nicht mehr vertrauenswürdig sei.

d) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.06.2022, GZ: VERK-2017-158616/6-CM, wurden der bP die unter Punkt I.b) genannten Ermächtigungen mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ihre Entscheidung stützt die belangte Behörde auf die in Punkt I.c) genannte Entscheidung sowie § 36 Abs 4 FSG.

II. In der gegen den in Punkt I.d) genannten Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die bP auf das Wesentliche verkürzt aus, der Bescheid sei zum einen nichtig, da kein konkret bezeichneter Adressat vorliege. Weiters sei das Recht auf Parteiengehör nicht gewahrt worden und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 22.06.2022 mit Rechtswidrigkeit belastet, weshalb dagegen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben worden sei. Schließlich habe die belangte Behörde sich nicht damit auseinander gesetzt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf der in Rede stehenden Ermächtigungen erfüllt seien.
Die bP beantragt vor diesem Hintergrund eine öffentliche mündliche Verhandlung, den angefochtenen Bescheid „wegen Nichtigkeit zu beheben“, in eventu ersatzlos aufzuheben bzw die Angelegenheit zurückzuverweisen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 22.06.2022, GZ: LVwG-652276, strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in den Punkten I.a) – I.d) genannten, unstrittigen Sachverhalt aus.

Ergänzend dazu wird festgestellt:
Die Urschrift des verfahrensgegenständlichen Bescheides, welche im Behördenakt aufliegt, lautet im Adressatenfeld wie folgt:
„Fahrschule X, Inh. X X,
X, L; …“

Im Spruch des genannten Bescheides werden „der Fahrschule X, Inh. X X“ die in Rede stehenden Ermächtigungen entzogen.

Schließlich ergeht der Bescheid an: „1. Fahrschule X, Inh. X X, X, L“.

Zusätzlich zu diesen Merkmalen findet sich auf der Ausfertigung, welche der bP übermittelt wurde, noch über dem Adressatenfeld die Wendung „<<Postalische_Adresse_Empfänger>>“.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl I Nr. 120/1997 lautet in der geltenden Fassung:

§ 36. (1) Der Landeshauptmann ist zuständig für:
1. die Erteilung von Ermächtigungen:
a) an Fahrschulen zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen gemäß § 11 (Prüfungsstellen),
c) an Fahrschulen und Vereine gemäß § 4a Abs. 6 Z 1 zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen gemäß § 4c Abs. 1 im Zentralen Führerscheinregister, sofern die jeweils durchführende Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist,
d) an Fahrschulen, Aufsichtspersonen und Fahrprüfer zur Eintragung der in § 16b Abs. 1 und 4 genannten Daten – diese haben von Amts wegen unter Entfall der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 und 3 zu erfolgen;
2. …
(3) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:
1. vertrauenswürdig ist,
2. über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt und
3. die besonderen Anforderungen erfüllt, die durch die jeweiligen Verordnungen festgelegt werden.
(4) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie die Bestellung gemäß Abs. 1 Z 2 sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden oder es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist. …“

b.1) Einleitend ist im Hinblick auf das Vorbringen der bP, die angefochtene Erledigung weise keinen konkret bezeichneten Adressaten auf, sondern sei vielmehr lediglich „Postalische_Adresse_Empfänger“ angeführt, nicht nachvollzogen zu werden vermag. Wie oben dargestellt, wird die bP mehrfach genannt, sowohl am Beginn der Entscheidung, im Spruch sowie in der Zustellverfügung. Eine (im Übrigen eine Bekämpfung unnötig würdend machende) Nichtigkeit liegt nicht vor.

b.2) Hinsichtlich einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.06.2022, GZ: LVwG-652276, ist lediglich festzuhalten, dass einer solchen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

c) Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.06.2022, GZ: LVwG-652276, wurde der bP „[d]ie Fahrschulbewilligung für die `Fahrschule X, N K´ am Standort X, L, mit der Aus- und Weiterbildungsberechtigung für die Kraftfahrzeugklassen A, B, B+E“ entzogen, da die bP im Sinne des § 109 Abs 1 lit b KFG 1967 nicht mehr vertrauenswürdig sei.

Vor diesem Hintergrund ist die bP nicht mehr berechtigt, über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen im Sinne des § 36 Abs 3 Z 2 FSG zu verfügen, und schlägt zudem die mangelnde Verlässlichkeit zum Betrieb einer Fahrschule, welche rechtskräftig festgestellt wurde, auch im Sinne der Z 1 leg cit durch.

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Der Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung weist keinerlei Auslegungsschwierigkeiten auf. Die ordentliche Revision ist sohin unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer